

## **GZ: Pharmig VHC – FA I / S 2 / 12-01**

**Verstoß gegen:** abgewiesene Beschwerde

### **Sachverhalt:**

Gemäß Artikel 7 der Pharmig-Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz ist am 24.04.2012 eine anonyme Beschwerde gegen Ihr Unternehmen bei der Pharmig eingebracht worden, deren Begründung sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

In der Beschwerde wird Ihrem Unternehmen vorgeworfen am X1 [best. Datum] sowie am X2 [best. Datum] in der A [best. Veranstaltungsort] zwei Veranstaltungen unterstützt bzw. organisiert zu haben und damit gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (im folgend kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7 VHC (Veranstaltungen).

### **Beschluss:**

Im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 10 ff der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Dr. Jan Oliver Huber, Mag. Roland Hoberstorfer, Ing. Andreas Kronberger, Dr. Karl Nikitsch und Mag. Martin Peithner sowohl die bei der Pharmig am 24.04.2012 eingelangte anonyme Beschwerde als auch die diesbezügliche Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 15.06.2012 samt den dazu vorgelegten Unterlagen in seiner Sitzung am 04.07.2012 geprüft.

Betreffend die in der Beschwerde vom 24.04.2012 vorgebrachten Verstöße des betroffenen Unternehmens gegen die Bestimmungen des Artikels 7 (Veranstaltungen) des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) im Zusammenhang mit der Durchführung zweier Fortbildungsveranstaltungen (B [best. Veranstaltungstitel] und C [best. Veranstaltungstitel]) fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

### **Beschluss**

die Beschwerdepunkte als unbegründet abzuweisen.

Begründend ist hierzu auszuführen wie folgt:

I. Mit am 24.04.2012 bei der Pharmig eingelangter anonymer Beschwerde vom 20.04.2012 hat der anonyme Beschwerdeführer dem betroffenen Unternehmen Nachstehendes vorgeworfen:

1. Das betroffene Unternehmen habe zu zwei Fortbildungsveranstaltungen eingeladen, nämlich zum „B“ am X1 und zum „C“ am X2, welche beide in der A stattfinden haben sollen. Diese Fortbildungsveranstaltungen hätten jeweils mit der Anreise um 15:00 Uhr sowie einem gemeinsamen Abendessen am Vorabend des Veranstaltungstages um 19:00 Uhr begonnen und seien am Folgetag nach einem rund vierstündigen Veranstaltungsprogramm mit einem gemeinsamen Mittagessen um 13:00 Uhr beendet worden.

Da die Übernachtung in der Therme stattgefunden habe, sei die Benützung der Therme inkludiert. Das Mitnehmen von Begleitpersonen sei überdies leicht möglich.

II. In der schriftlichen Stellungnahme vom 14.06.2012 hat das betroffene Unternehmen zu den Vorwürfen des anonymen Beschwerdeführers Nachstehendes vorgebracht:

1. Richtig sei, dass das betroffene Unternehmen Fortbildungsveranstaltungen im A organisiert habe; unrichtig sei, dass es sich dabei um die A gehandelt habe.

Das wissenschaftliche Programm dieser Fortbildungsveranstaltungen habe von ausgesuchter fachlicher Qualität gezeugt und sei von habilitierten Leitern zusammengestellt worden. Die Dauer der Programme sei mit rund 4 Stunden angesetzt gewesen und habe zumindest von 09:00 bis 13:00 Uhr gedauert, wobei die Anreise am Vortag vorgesehen gewesen sei. Die Veranstaltung habe mit einem Abendessen am Freitag um 19:00 Uhr begonnen und mit einem gemeinsamen Mittagessen am Samstag um 13:00 Uhr geendet.

Die Kostengestaltung der Fortbildungsveranstaltungen sei so aufgebaut gewesen, dass das betroffene Unternehmen die Kosten für die Verpflegung und Übernachtung der teilnehmenden Personen übernommen habe, alle Extras von den Teilnehmern selbst zu begleichen gewesen seien. Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Veranstaltung sei kostenlos gewesen.

Hinsichtlich allfälliger Begleitpersonen stellte das betroffene Unternehmen klar, dass es weder Organisation noch Kosten übernommen habe. Auch sei kein wie immer gearteter Hinweis auf die Mitnahme bzw. Einladung von Begleitpersonen in den Schreiben an die Teilnehmer unterblieben. Vielmehr seien die Teilnehmer im Einladungsschreiben darauf hingewiesen worden, dass das betroffene Unternehmen für Begleitpersonen keine Kosten und keine Organisation übernehme.

Über diese deutlichen Hinweise auf die Kostengestaltung hinaus, habe das betroffene Unternehmen auch keinerlei Hinweise oder gar Organisationen betreffend eines Freizeit- oder Unterhaltungsprogrammes für die Teilnehmer getätigt.

Die Wahl des Veranstaltungsortes habe sich in erster Linie an der guten Erreichbarkeit für die Teilnehmer aus den zwei wichtigsten Universitätsstädten D [redacted] [best. Stadt] und E [redacted] [best. Stadt] sowie an der Abgeschlossenheit, die den Teilnehmern die Möglichkeit geboten habe sich auf das wissenschaftliche Programm zu konzentrieren, orientiert. Überdies sei der Umstand, dass das betroffene Unternehmen ein Unternehmen mit F [redacted] [best. Land] Wurzeln sei, ebenso Motivation für die Wahl des Veranstaltungsortes gewesen.

2. In diesem Zusammenhang legte das betroffene Unternehmen auch die

- Einladung „B [redacted]“ am X1 [redacted],
- Teilnehmerliste zur Veranstaltung „B [redacted]“ samt Namen und Adressen der Teilnehmer,
- Einladung „C [redacted]“ X2 [redacted],
- Teilnehmerliste zur Veranstaltung „C [redacted]“ samt Namen und Adressen der Teilnehmer sowie
- an die Teilnehmer versandte Einladung

vor.

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten anonymen Beschwerde und Stellungnahme samt dazugehöriger Unterlagen des betroffenen Unternehmens sowie nach Durchführung einer eigenen Sachverhaltsaufklärung hat dieser folgenden Sachverhalt festgestellt und rechtlich beurteilt:

1. Gemäß **Artikel 7.1 VHC** müssen Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Die vom betroffenen Unternehmen am X1 [redacted] bzw. X2 [redacted] organisierten und durchgeführten Veranstaltungen „B [redacted]“ und „C [redacted]“ stellen wissenschaftliche Informations- bzw. fachliche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Artikel 7.1 VHC dar. Dazu ist auszuführen wie folgt:

Das betroffene Unternehmen veranstaltete am X1 [redacted] ein „B [redacted]“ im A [redacted]. An dieser Veranstaltung nahmen entsprechend der Teilnehmerliste 33 Personen teil, wobei der Großteil der Teilnehmer aus D [redacted] und der zweitgrößte Teil der Anwesenden aus E [redacted] stammte.

Dem Programm der Veranstaltung „B [REDACTED]“ ist zu entnehmen, dass diese Veranstaltung mit einem Abendessen im Hotel am Vorabend des Veranstaltungstages um 19:00 Uhr begann, am Folgetag von 09:00 bis 13:00 Uhr Vorträge verschiedenen Inhalts mit einer kurzen Pause (20 Minuten) gehalten wurden und den Abschluss der Veranstaltung ein gemeinsames Mittagessen um 13:00 Uhr im Hotel darstellte.

Weiters veranstaltete das betroffene Unternehmen am X2 [REDACTED] ein „C [REDACTED]“ im selben Hotel. An dieser Veranstaltung nahmen der Teilnehmerliste zufolge 97 Personen teil, wobei diese aus beinahe sämtlichen Bundesländern stammten, der Großteil der Anreisenden jedoch wiederum aus G [REDACTED] [best. Bundesland] , H [REDACTED] [best. Bundesland] und der I [REDACTED] [best. Bundesland].

Dem Programm zufolge begann auch diese Veranstaltung mit einem gemeinsamen Abendessen um 19:00 Uhr des Vortages der Veranstaltung. Das wissenschaftliche Programm bestehend aus mehreren Vorträgen unterschiedlicher Fachleute am Folgetag fand in der Zeit von 09:00 bis 13:10 Uhr statt und wurde durch eine Pause (20 Minuten) unterbrochen. Den Abschluss der Veranstaltung bildete wiederum ein gemeinsames Mittagessen um 13:10 Uhr im Hotel.

2. Die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; für diese dürfen weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernommen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen und ergänzenden Informationen des betroffenen Unternehmens ist ersichtlich, dass das betroffene Unternehmen die Kosten für die Verpflegung, nämlich für das gemeinsame Abendessen am Vortag der Veranstaltung sowie das gemeinsame Mittagessen am Veranstaltungstag, sowie eine Übernachtung für die Teilnehmer übernommen hat.

Für beide Veranstaltungen, „B [REDACTED]“ und „C [REDACTED]“ war von den Anwesenden keine Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Einladung zur Veranstaltung „C [REDACTED]“ hat das betroffene Unternehmen überdies folgenden Hinweis beigefügt: „V [REDACTED] [betroffenes Pharmaunternehmen] übernimmt für Sie die Kosten für die Nächtigung inkl. Frühstück vom X2 [REDACTED]. Wir bitten Sie für zusätzliche Nächtigungen nach dem X3 [REDACTED] [best. Datum] selbst Sorge (Buchung und Begleichung des ausstehenden Rechnungsbetrages vor Abreise) zu tragen. Alle anfallenden Extras wie Minibar, Telefon, Internet, etc. müssen vom Teilnehmer selbst getragen und bei Abreise bei der Rezeption im Hotel

*persönlich beglichen werden. Organisation und Kosten für Begleitpersonen können gem. dem Code of Conduct (PHARMIG) nicht übernommen werden.“*

Es konnte nicht festgestellt werden, dass das betroffene Unternehmen ein Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm für die Teilnehmer organisiert bzw. durchgeführt und/oder die darauf allenfalls entfallenden Kosten übernommen hat. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, dass das betroffene Unternehmen für mitreisende Begleitpersonen die Organisation bzw. Kostenübernahme angeboten und/oder vorgenommen hat.

3. Entsprechend der Bestimmung des **Artikels 7.3 VHC** sind die Anwesenheit der Teilnehmer, das Programm sowie die wissenschaftlichen und/oder fachlichen Inhalte der durchgeführten Veranstaltung zu dokumentieren.

Die diesbezüglich vom betroffenen Unternehmen vorgelegten Unterlagen stellen eine ausreichende Dokumentation der Veranstaltungen im Sinne des Artikels 7.3 VHC dar; aus diesen sind insbesondere die Teilnehmer, der zeitliche Ablauf der Veranstaltung als auch das wissenschaftliche Programm zu entnehmen.

4. **Artikel 7.4 VHC** schreibt schließlich fest, dass der Tagungsort dem Zweck der Veranstaltung zu dienen hat, im Inland gelegen sein muss und nach sachlichen Gesichtspunkten auszuwählen ist. Der Freizeitwert des Veranstaltungsortes stellt dabei kein geeignetes Auswahlkriterium dar.

Die Wahl des Tagungsortes ist nach Ansicht des Entscheidungssenates VHC I. Instanz dem Zweck der Veranstaltung entsprechend, nämlich der Abhaltung wissenschaftlicher Fortbildungen. Das Hotel verfügt über entsprechende Seminarräumlichkeiten, die zur Abhaltung von Tagungen dieser Art geeignet sind. Die Entfernung des Tagungsortes zu den Wohnorten der einzelnen anreisenden Teilnehmer steht in zumutbarer Relation, zumal der überwiegende Teil der Teilnehmer aus den Bundesländern G■■■■■, H■■■■■ und der I■■■■■ anreiste. Dass für die Wahl des Veranstaltungsortes der Freizeitwert des gewählten Hotels von Relevanz war, konnte nicht festgestellt werden.

Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates VHC I. Instanz ist dem betroffenen Unternehmen daher kein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 7 VHC anzulasten. Die anonyme Beschwerde war daher aus den genannten Gründen abzuweisen.

- IV. Entsprechend Artikel 14.10 VHC-Verfahrensordnung in Verbindung mit Artikel 16 VHC-Verfahrensordnung ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss – binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung desselben – das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz

eingebraucht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar; eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.

Der Beschluss wurde am 20.07.2012 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenats VHC I. Instanz unterfertigt.